

EINGELANGT

13. Jan. 2017

thum - weinreich - schwarz  
chyba - reiter



THUM WEINREICH SCHWARZ  
CHYBA REITER  
Rechtsanwälte OG  
Josefstraße 13  
3100 ST.PÖLTEN

Datum Wien, am 12.01.2017  
Aktenzeichen II/4/17  
Sachbearbeiter/in DI Ernst Hackl  
Telefon/Hotline (01) 331 51-4601  
Fax (01) 331 51-297  
E-Mail ernst.hackl@ama.gv.at  
Internet <http://www.ama.at>

## Ihr Schreiben vom 21.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 21.12.2016 übermittelt die AgrarMarkt Austria (AMA) folgende Auskunft:

Bei der Errichtung einer Kompostieranlage handelt es sich um ein investives Vorhaben. Die Behaltefrist für investive Maßnahmen ergibt sich für die Förderperiode 2007 bis 2013 aus Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

### **Dauerhaftigkeit investitionsbezogener Vorhaben**

„(1) Unbeschadet der Regeln über die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Artikel 43 und 49 des Vertrags trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, dass ein investitionsbezogenes Vorhaben nur dann tatsächlich aus dem ELER kofinanziert wird, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsbehörde die Finanzierung beschlossen hat, bei diesem Vorhaben keine erhebliche Veränderung erfolgt ist,

- a) die seine Art oder die Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft oder
- b) die darauf zurückzuführen ist, dass sich die Art der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur geändert hat oder dass eine Produktionstätigkeit aufgegeben worden ist oder sich deren Standort geändert hat.

(2) Die unzulässig gezahlten Beträge werden ... wieder eingezogen.“

Der Förderungswerber muss daher sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fälligkeit der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungs- und widmungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird. Erfüllt der Förderungswerber diese Förderungsbedingung nicht, ist der Förderungswerber

verpflichtet, die gewährte Förderung gänzlich zurückzuerstatten. Die geförderte Anlage muss daher bis zum Ende der Behaltefrist vom Förderungswerber als Kompostieranlage genutzt werden, ansonsten muss die gewährte Förderung rückgefordert werden.

Es sind, außer im Falle „Höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ (für die Förderperiode 2007 bis 2013 in der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 normiert), grundsätzlich keine Ausnahmen genannt, die diese Rückzahlungsverpflichtung außer Kraft setzen würden.

Es gibt jedoch die Möglichkeit – wenn es dem Förderungswerber nicht mehr möglich ist, den geförderten Investitionsgegenstand selbständig bis zum Ende der fünfjährigen Behaltefrist zu nutzen – dass eine dritte Person, dem Förderungsvertrag beiträgt und damit den geförderten Gegenstand während der Behaltefrist widmungsgemäß nutzt und instand hält. Einem Vertragsbeitritt müssen sowohl der bisherige Förderungswerber als auch der neue Förderungswerber zustimmen. Mit der Zustimmung tritt der neue Förderungswerber dem vom bisherigen Förderungswerber abgeschlossenen Förderungsvertrag mit allen aus diesem Vertragsverhältnis zustehenden Rechten und Pflichten bei und haftet der bisherige und der neue Förderungswerber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag zur ungeteilten Hand.

Damit jedoch ein Vertragsbeitritt erfolgen kann, muss die Person, die dem Förderungsvertrag beitreten möchte, auch Förderungswerber des gegenständlichen Vorhabens sein können. Ob die Förderungsvoraussetzungen von der dritten Person erfüllt werden, ist vorab von der Bewilligenden Stelle zu überprüfen.

Wie Sie anführen, wird von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beabsichtigt, die Kompostieranlage zu erwerben. Dazu möchte Ihnen die AMA mitteilen, dass die Gemeinde als Gebietskörperschaft für das gegenständliche Vorhaben jedenfalls nicht als Förderungswerber in Betracht kommt und daher bei einem Verkauf an die Gemeinde auch kein Vertragsbeitritt durch die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erfolgen kann.

Die AMA hofft, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben. Sollten Sie weitere zweckdienliche Auskünfte benötigen, steht Ihnen Dipl.-Ing. Ernst Hackl (DW 4601) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand für den GB II

  
Dipl.-Ing. GRIESMAYR

